



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 2. JUNI 2023

NR. 22

SEITEN 809–850



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



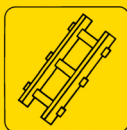
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

- 809 Aus den Verhandlungen des Landrats

Regierungsrat

- 810 Medienmitteilung

Direktionen

Landammannamt

- 811 Amtsblatt; Redaktionsschluss
Volkswirtschaftsdirektion
- 811 Ausländer- und
Migrationsrecht / Verfügung
Abteilung Migration

Korporationen

Korporation Uri

- 812 Einberufung

Weitere Behörden und Einrichtungen

Lisag AG

- 813 Amtliche Vermessungen

- 815 **Eigentumsübertragungen**

- 818 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 824 Auflage- und
Einspracheverfahren
- 824 Bauplanaufgaben

- 826 Eisenbahnrechtliches
Plangenehmigungsverfahren

Verkehrsbeschränkungen

- 827 Signalisation

Offene Stellen

- 828 Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion

Gerichtlicher Teil

Gerichte

Obergericht

- 829 Anwaltsprüfungskommission
Landgerichtspräsidium Uri
- 830 Gerichtliches Verbot

Schuldbetreibung und Konkurs

- 831 Kollokationsplan und Inventar

Testamentseröffnung

- 832 Testamentseröffnung

Rechtsauskunft

- 833 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 2042 Ex. (WEMF 2022)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Freitag nach
16.00 Uhr im Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 17
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 18 43
E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: inerate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Gesetzgebung

Kanton

- | | |
|-----|---|
| 834 | Gesetz über den Schutz von
Personendaten (Kantonales
Datenschutzgesetz; KDSG) |
| 848 | Gesetz über die Urner
Kantonalbank; Änderung |

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Session vom 24. Mai 2023 in Altdorf

Vorsitz:

Landratspräsidentin Cornelia Gamma, Schattdorf

1. Sachgeschäfte
- 1.1 Die Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG) wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
- 1.2 Die Revision des Energiegesetzes des Kantons Uri (EnG) wird in erster Lesung beraten.
- 1.3 Die Totalrevision des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz; KDSG) wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
- 1.4 Die Kantonsrechnung 2022 wird genehmigt. Die Informationen zum Globalbudget Personalaufwand werden zur Kenntnis genommen.
- 1.5 Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht 2022 der Urner Kantonalbank werden genehmigt. Der Antrag des Bankrats für die Verwendung des Bilanzgewinns wird gutgeheissen. Dem Bankrat wird Entlastung erteilt.
- 1.6 Die Jahresrechnung 2022 und der Geschäftsbericht 2022 des Kantonsspitals Uri werden genehmigt. Dem Spitalrat wird Entlastung erteilt.
2. Schriftliche jährliche Berichterstattung der Kommissionen
- 2.1 Der Bericht der Staatspolitischen Kommission (Mai 2022 bis April 2023) wird zur Kenntnis genommen.
- 2.2 Der Bericht der Finanzkommission (April 2022 bis April 2023) wird zur Kenntnis genommen.
3. Parlamentarische Vorstösse
- 3.1 Neue parlamentarische Vorstösse
 - Parlamentarische Empfehlung Walter Baumann, Göschenen, zur Verfügungsbestimmung «Förderprogramm Energie Uri 2023» (Förderbeiträge für energetische Sanierungen)
 - Interpellation Andreas Bilger, Seedorf, in Sachen Organisation und Kostentragung bei Elementarereignissen im Kanton UriDiese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.
4. Fragestunde
- Es wird eine Frage gestellt und vom zuständigen Regierungsmitglied beantwortet.

Altdorf, 26. Mai 2023

Für das Kurzprotokoll:
Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin

Regierungsrat

Medienmitteilung

Ersatzwahl in die Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission (NHSK)

Meret Speiser hat als Mitglied der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission (NHSK) auf Ende April 2023 demissioniert. Der Regierungsrat dankt Meret Speiser für die geleisteten Dienste. Auf Antrag der Justizdirektion hat der Regierungsrat Corinne Spielmann, dipl. Architektin BA FHZ, Luzern, für den Rest der Amtsdauer bis 31. Mai 2024 als Mitglied der NHSK gewählt.

Ersatzwahl in die Kommission für das Reussdelta

Louis Ziegler, Altdorf, hat nach rund 27-jähriger Amtstätigkeit per 30. Juni 2023 als Mitglied der Kommission für das Reussdelta demissioniert. Der Regierungsrat dankt Louis Ziegler für die dem Kanton als Mitglied der Kommission für das Reussdelta geleisteten Dienste. Auf Antrag der Justizdirektion hat der Regierungsrat Susanne Jauch, Silenen, auf den 1. Juli 2023 für die Amtsdauer bis 31. Mai 2024 gewählt.

Genossenschaft für ein Gütersträsschen ins Riedertal, Bürglen; Statuten genehmigt

Die Genossenschaft für ein Gütersträsschen ins Riedertal, Gemeinde Bürglen, hat ihre Statuten revidiert. Die Genossenschaft für ein Gütersträsschen ins Riedertal, Gemeinde Bürglen, ist eine Genossenschaft des kantonalen Privatrechts. Die aktuellen Statuten stammen aus dem Jahr 1964. Der Regierungsrat hat die revidierten Statuten der Genossenschaft vom 21. April 2022 genehmigt und die Genossenschaft in das Register über die privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten aufgenommen.

Seilbahngenossenschaft Sittlisalp, Unterschächen; Statuten genehmigt

Die Seilbahngenossenschaft Sittlisalp, Unterschächen, hat ihre Statuten revidiert. Die Seilbahngenossenschaft Sittlisalp, Gemeinde Unterschächen, geht auf die Drahtseilgenossenschaft Sittlisalp zurück, die im Jahr 1954 gegründet wurde. Obwohl seit Jahrzehnten operativ tätig und trotz zwischenzeitlich mehreren Statutenrevisionen ist bis heute keine formell-rechtliche Genossenschaftsgründung erfolgt. Zur Behebung dieses Mangels haben sich die Mitglieder der Seilbahngenossenschaft Sittlisalp entschieden, ihre Genossenschaft in eine Genossenschaft des kantonalen Privatrechts zu überführen. Der Regierungsrat hat die Statuten vom 17. März 2023 der Seilbahngenossenschaft Sittlisalp, Unterschächen, genehmigt und

diese ins Register über die privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten aufgenommen.

Altdorf, 30. Mai 2023

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei

Direktionen

Landammannamt

Amtsblatt; Redaktionsschluss

Infolge Feiertags (Fronleichnam) ist der Redaktionsschluss für das Amtsblatt Nummer 23 bereits am Dienstag, 6. Juni 2023, 9.00 Uhr.

Nach diesem Termin können keine Amtsblattbeiträge mehr angenommen werden.

Altdorf, 2. Juni 2023

Standeskanzlei Uri

Volkswirtschaftsdirektion

Ausländer- und Migrationsrecht / Verfügung Abteilung Migration

Eröffnung einer Verfügung

Die Abteilung Migration hat gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) gegen

Melissinakis Aristeidis, geboren am 29. Mai 1977, Griechenland, letzte bekannte Adresse Gotthardstrasse 43, 6490 Andermatt, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt bei der Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, CH-6460 Altdorf UR, für 10 Tage zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]).

Altdorf, 25. Mai 2023

Abteilung Migration

Korporationen

Korporation Uri

Einberufung

Die Mitglieder des Korporationsrates Uri werden auf Freitag, 16. Juni 2023, 8.30 Uhr, ins Rathaus Altdorf einberufen zur Behandlung folgender

Geschäfte

1. Orientierungen
2. Wahlen
 - 2.1 Vereidigung neue Korporationsrätin Ida Schuler
3. Korporationsgemeinde
 - 3.1 Orientierung über den Ausschuss des Engeren Rates;
Aufteilung der Abteilungen Wald, Weiden und Verwaltung
 - 3.2 Protokoll der Korporationsgemeinde vom 7. Mai 2023, Genehmigung
4. Projekte und Beiträge
 - 4.1 Beitrag an Umsetzungsstrategie Holzkreislauf Uri
 - 4.2 Seilbahngenossenschaft Golzern, Bristen;
Beitrag an Sanierung Luftseilbahn
 - 4.3 Korporationsbürgergemeinde Isenthal;
Beitrag Verlängerung Schloffenwaldstrasse
 - 4.4 Arnold-Infanger Walter, Spiringen;
Beitrag an Ersatzneubau Alphütte und Stallerweiterung Ertern, Alp Wängi-Chinzertal
5. Allmendvergaben
 - 5.1 Arnold Jakob, Getschwilerstrasse 8, Unterschächen;
99 m² für Hüttenumbau Untersten Wang, Unterschächen
6. Fragerunde

Altdorf, 2. Juni 2023

im Auftrag des Engeren Rates
Der Korporationsschreiber:
Pius Zraggen

Weitere Behörden und Einrichtungen

Lisag AG

Amtliche Vermessungen

Amtliche Vermessung Gemeinde Flüelen

Befreiung von lokalen Verzerrungen und Spannungen

Im Kanton Uri wurde 2015 der neue Koordinaten-Bezugsrahmen LV95 eingeführt. Dieser bildet die Basis für die unkomplizierte Nutzung moderner Technologien der Satellitenvermessung (u. a. GPS), insbesondere bei Daten mit hohen Genauigkeitsanforderungen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Vermessungswerke frei von lokalen Verzerrungen und Spannungen sind. Solche Unstimmigkeiten entstanden hauptsächlich durch eingeschränkte Messmittel und Berechnungsmöglichkeiten bei der Erstvermessung wie z. B. ungenauere Distanzmessung. Lokale Verzerrungen und Spannungen sind daher insbesondere bei älteren Vermessungswerken anzutreffen.

Die amtliche Vermessung hat gemäss Geoinformationsverordnung (GeoIV, SR 510.620) und der dazugehörigen Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV, SR 211.432.21) gewisse Genauigkeitsvorgaben zu erfüllen. Die Lisag AG als zuständige Stelle hat dazu der Acht Grad Ost AG, Altdorf, als Nachführungsgeometerbüro den Auftrag erteilt, die amtliche Vermessung der Gemeinde Flüelen von lokalen Verzerrungen und Spannungen zu befreien. Die Arbeiten sind so weit fortgeschritten, dass bis 2. Juni 2023 die neu berechneten Koordinaten eingeführt werden können.

Die neuen LV95-Koordinaten ändern sich absolut um durchschnittlich 7 cm (maximal bis zu 30 cm), wobei sich die Lage benachbarter Punkte relativ zueinander nur im Zentimeterbereich ändert. Die neuen Koordinaten ersetzen die bisherigen und sind im selben Landeskoordinatensystem mit Ausgangspunkt E = 2'600'000 m (Ost) und N = 1'200'000 m (Nord).

Diese Neuberechnung der Koordinaten hat auf die Lage der Grenzpunktzeichen von Grundstücken keinen Einfluss. Ebenso bleiben der Verlauf der Grundstücksgrenzen vor Ort wie auch die Eigentumsverhältnisse unverändert. Aufgrund der neuen Koordinaten müssen die Grundstücksflächen jedoch neu berechnet werden. Die neu berechneten Flächen können dabei von der bisherigen Grundstücksfläche abweichen. In der Regel ist die Änderung auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen. Bei speziellen Konstellationen wie grösseren Grundstücken (i .d. R. über 2 ha) kann die Änderung den Betrag von 1 Quadratmeter überschreiten. Die von einer Flächenänderung betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden anschliessend an die Einführung schriftlich orientiert.

Der Eintrag der neu berechneten Grundstücksflächen im Grundbuch erfolgt von Amtes wegen und ist kostenlos. Die Angabe der Grundstücksfläche hat keine Grundbuchwirkung und zieht keine Rechtsfolgen nach sich. Gegen die Einführung der neuen Koordinaten in der amtlichen Vermessung besteht keine Rechtsmittelmöglichkeit.

Altdorf, 2. Juni 2023

Lisag AG

Periodische Nachführung der amtlichen Vermessung Isenthal, Seedorf (Ortsteil Bauen), Seelisberg und Sisikon

In den Gemeinden Isenthal, Seedorf (Ortsteil Bauen), Seelisberg und Sisikon werden bis im Frühling 2024 die Daten der amtlichen Vermessung mit einer periodischen Nachführung im gesamten Gemeindegebiet aktualisiert (Art. 24 VAV; SR 211.432.2).

Mit der periodischen Nachführung werden durch den beauftragten Geometer (Acht Grad Ost AG, Altdorf) alle nicht erfassten nachführungspflichtigen Bestandteile der amtlichen Vermessung (Art. 5 VAV) erhoben. Dies betrifft die Feststellung nicht nachgeführter Änderungen wie Neubauten, Anbauten, Abstellplätze, Strassen etc. Zudem werden natürliche Änderungen wie Gewässerläufe, Waldrandabgrenzungen usw. aktualisiert. Die Änderungen werden im Siedlungsgebiet mit Begehungen erhoben. Ausserhalb des Siedlungsgebiets dienen in erster Linie aktuelle Orthofotos und, falls nötig, Einmessungen vor Ort als Grundlage.

Die Feldarbeiten für die Feststellung der Änderungen und die Einmessung der geänderten Objekte werden im Sommer 2023 gestartet und im Frühjahr 2024 fortgesetzt und abgeschlossen. Aus organisatorischen Gründen können die betroffenen Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer nicht über den genauen Zeitpunkt der Feldvermessung orientiert werden. Die Kosten für die Erfassung meldepflichtiger Objekte (Bauten, Strassen etc.) hat die Verursacherin / der Verursacher (i. d. R. die Grundeigentümerin / der Grundeigentümer) zu tragen (Art. 28 Kantonale Geoinformationsverordnung; RB 9.3431). Die Abrechnung erfolgt über die laufende Nachführung.

Die Aktualisierung der Objekte der amtlichen Vermessung kann zu Änderungen im Liegenschaftsbeschrieb der Grundstücke führen. Solche Flächenänderungen ziehen – grundbuchrechtlich gesehen – keine Rechtsfolgen nach sich.

Altdorf, 2. Juni 2023

Lisag AG

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: M5460.1201, Autoabstellplatz E16, $\frac{1}{17}$ Miteigentum an Nr. D2377.1201

Veräusserin:

GAMMA AG Immobilien, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Zraggen-Baumann Marco und Baumann Zraggen Irma Andrea, Turmmattweg 62, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

27. Dezember 2022

Altdorf

Grundstück Nr.: M6874.1201, Autoeinstellplatz 1, $\frac{1}{21}$ Miteigentum an Nr. S6872.1201;
Grundstück Nr.: M6882.1201, Autoeinstellplatz 9, $\frac{1}{21}$ Miteigentum an Nr. S6872.1201;
Grundstück Nr.: M6883.1201, Autoeinstellplatz 10, $\frac{1}{21}$ Miteigentum an Nr. S6872.1201;
Grundstück Nr.: M6884.1201, Autoeinstellplatz 11, $\frac{1}{21}$ Miteigentum an Nr. S6872.1201;
Grundstück Nr.: M6892.1201, Autoeinstellplatz 19, $\frac{1}{21}$ Miteigentum an Nr. S6872.1201;
Grundstück Nr.: M6893.1201, Autoeinstellplatz 20, $\frac{1}{21}$ Miteigentum an Nr. S6872.1201

Veräusserer:

Brunner-Baldini Peter Niklaus Anton, In der Stoffelmatte 12, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Skaanes-Brunner Fabienne Simone Maria, Hofstrasse 135, 8044 Zürich

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

1. Mai 2023

Andermatt

Grundstück Nr.: S3955.1202, Sonderrecht am Apartment EG-1 im Erdgeschoss und Nebenraum, ^{242.21}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1178.1202

Veräusserin:

Mattmann Monica Andrea, Grünfeldweg 17b, 6208 Oberkirch LU

Erwerber:

Voigt Bernd Günter und Trautmann-Voigt Sabine Elisabeth Johanna, Rilkestrasse 103, DE-53225 Bonn

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

24. Dezember 2020

Andermatt

Grundstück Nr.: S3964.1202, Sonderrecht am Apartment 1.OG-1 im 1. Obergeschoss und Nebenraum, ^{237.89}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1178.1202

Veräusserer:

von Gellhorn Karin Hedwig Maria und Edgar Alexander Richard, Brunnenweid 2, 5643 Sins

Erwerber:

Voigt Bernd Günter und Trautmann-Voigt Sabine Elisabeth Johanna, Rilkestrasse 103, DE-53225 Bonn

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

24. April 2020

Bürglen

Grundstück Nr.: 1410.1205, 12 424 m², Plan Nr. 46, Mittler Eggenbergli, Acker, Weisse, Weide (11 924 m²), geschlossener Wald (500 m²)

Veräusserer:

Brand Michael Peter, Eggenbergli, 6464 Spiringen

Erwerberin:

Brand Rosa Adelheid Anna, Brühlstrasse 6, 5018 Erlinsbach

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

30. August 1974

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1108.1206, 502 m², Plan Nr. 14, Höhe, Gebäude Vers.Nr. 1179, Rubacherweg 7 (115 m²), Gartenanlage (379 m²), übrige befestigte Flächen (8 m²), ²/₃ Miteigentumsanteile

Veräusserer:

Dischl Michael, Haarbachstrasse 1, 8405 Winterthur; Dischl Christian, Kreuzmatt 38b, 6430 Schwyz

Erwerber:

Dischl Werner, Rubacherweg 7, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

9. Dezember 1997

Göschenen

Grundstück Nr.: M1059.1208, Parkplatz Nr. T18, ¹/₂₁ Miteigentum an Nr. 91.1208

Veräusserer:

Neff-Walser Lucas Erich und Simone, Bremgartnerstrasse 124, 8953 Dietikon

Erwerber:

Gamma Hugo Meinrad, Unterdorf 69, 6487 Göschenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

29. November 2022

Silenen

Grundstück Nr.: 802.1216, 315 m², Plan Nr. 7, Grund, Gebäude Vers.Nr. 1222, Grund 23 (98 m²), Gartenanlage (133 m²), übrige befestigte Flächen (83 m²), Strasse, Weg (1 m²)

Veräusserer:

Indergand-Ettlin Hans Peter und Karin, Grund 23, 6474 Amsteg

Erwerberin:

Fischlin Vanessa, Kirchstrasse 40, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

1. April 1999

Grundstück Nr.: 802.1216, 315 m², Plan Nr. 7, Grund, Gebäude Vers.Nr. 1222, Grund 23 (98 m²), Gartenanlage (133 m²), übrige befestigte Flächen (83 m²), Strasse, Weg (1 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräussererin:

Fischlin Vanessa, Kirchstrasse 40, 6473 Silenen

Erwerber:

Fischlin Mathias, Kirchstrasse 40, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

12. Mai 2023

Spiringen

Grundstück Nr.: D598.1218, 44 m², Plan Nr. 5, Rüteliegg, Baurecht für Wohnhaus, bis 31.12.2052, zulasten Nr. 2.1218; Grundstück Nr.: M1064.1218, ½ Miteigentum an Nr. D754.1218

Veräusserer:

Gisler-Müller Josef Anton, Attinghauserstrasse 123, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Hauser-Gisler Irène Marlis, Gehren 4, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

29. August 1973, 8. November 1993

Spiringen

Grundstück Nr.: 677.1218, 30 106 m², Plan Nr. 43, Eggenbergli, Gebäude Vers.Nr. 406, Eggenbergli 2 (113 m²), Gebäude Vers.Nr. 407 (187 m²), Gebäude Vers.Nr. 408 (25 m²), Gebäude Vers.Nr. 452 (28 m²), Acker, Wiese, Weide (24 091 m²), geschlossener Wald (5 645 m²), Strasse, Weg (17 m²)

Veräusserer:

Brand Michael Peter, Eggenbergli, 6464 Spiringen

Erwerberin:

Brand Rosa Adelheid Anna, Brühlstrasse 6, 5018 Erlinsbach

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

30. August 1974

Altdorf, 2. Juni 2023

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

*Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom
25. bis 31. Mai 2023*

Urner Pizza Kurier GmbH in Liquidation,

in Altdorf (UR), CHE-329.931.458, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 97 vom 21.5.2021, Publ. 1005188430). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Gesellschaft im Sinne von Art. 159a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

HMS Consulting GmbH in Liquidation,

in Altdorf (UR), CHE-488.919.602, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 97 vom 21.5.2021, Publ. 1005188422). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Gesellschaft im Sinne von Art. 159a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

Tuckey Architektur & Design AG,

in Andermatt, CHE-224.736.914, Gotthardstrasse 44, 6490 Andermatt, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 28.4.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Architekturbüros sowie das Erbringen von Dienstleistungen auf den Gebieten Entwurf/Design, Beratung, Projektentwicklung, Planung und Bauleitung. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen errichten sowie alle Geschäfte tätigen und Massnahmen treffen, die

geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Sie kann auch Grundstücke erwerben, vermieten, belasten und veräussern. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 28.4.2023 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Tuckey, Jonathan Lane, britischer Staatsangehöriger, in London (GB), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Breach, Alasdair, von Andermatt, in Andermatt, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Herger Kurs- und Eventorganisation GmbH in Liquidation,

in Erstfeld, CHE-101.143.766, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 97 vom 21.5.2021, Publ. 1005188421). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Gesellschaft im Sinne von Art. 159a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

Marianne & Pia Gastro GmbH in Liquidation,

in Seelisberg, CHE-113.057.961, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 97 vom 21.5.2021, Publ. 1005188425). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Gesellschaft im Sinne von Art. 159a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

HORSE CIRCLE INTERNATIONAL in Liquidation,

in Altdorf (UR), CHE-297.953.761, Verein (SHAB Nr. 97 vom 21.5.2021, Publ. 1005188423). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird der Verein im Sinne von Art. 159a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

STRABAG BMTI GmbH,

in Erstfeld, CHE-110.488.626, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 115 vom 18.6.2019, Publ. 1004653487). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Murer, Peter, von Beckenried, in Beckenried, Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

HAMPF ENGINEERS GmbH in Liquidation,

in Bürglen (UR), CHE-405.495.154, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 97 vom 21.5.2021, Publ. 1005188420). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Gesellschaft im Sinne von Art. 159a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

Autoparking Schützenmatte AG,

in Altdorf (UR), CHE-102.433.741, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 204 vom 20.10.2021, Publ. 1005316300). Domizil neu: c/o Peter Gisler, Herrengasse 5, 6460 Altdorf UR.

Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Meier, Markus, von Reiden, in Altdorf UR, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gisler, Peter, von Spiringen, in Altdorf (UR), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Meier, Michael, von Reiden, in Altdorf (UR), Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Arnold, David, von Altdorf (UR), in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung].

Peter Paul Frei GmbH in Liquidation,

in Silenen, CHE-112.165.683, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 97 vom 21.5.2021, Publ. 1005188426). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Gesellschaft im Sinne von Art. 159a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

Merck & Cie KmG,

in Altdorf (UR), CHE-102.413.715, Kommanditgesellschaft (SHAB Nr. 50 vom 13.3.2023, Publ. 1005698618). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Farner Fehlmann, Jacqueline Barbara, von Stammheim, in Feuerthalen, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Haag, Tobias, von Feuerthalen, in Feuerthalen, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

Salsa Sound and Light Systems Altdorf GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-114.557.491, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 210 vom 29.10.2008, S.15, Publ. 4711150). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ulrich, Stefan, von Küssnacht SZ, in Brunnen (Ingenbohl), Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 100.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gamma, Guido, von Göschenen, in Altdorf (UR), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 174 Stammanteilen zu je Fr. 100.– [bisher: mit 154 Stammanteilen zu je Fr. 100.–].

Stiftung CHH-Seelisberg,

in Seelisberg, CHE-431.303.556, Stiftung (SHAB Nr. 61 vom 28.3.2023, Publ. 1005710737). Domizil neu: [Domizilverlust].

Dolma-Momo Inhaber Lobsang Choenden,

in Altdorf (UR), CHE-256.586.694, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 9 vom 13.1.2022, Publ. 1005379977). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

TELL SWISS GmbH,

in Silenen, CHE-370.827.696, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 90 vom 10.5.2022, Publ. 1005469694). Statutenänderung: 15.5.2023. Sitz neu: Schattdorf. Domizil neu: Dorfstrasse 25, 6467 Schattdorf. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Haliti, Fidan, kosovarischer Staatsangehöriger, in Schattdorf,

Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– [bisher: in Silenen].

LANDI Uri Genossenschaft,

in Schattdorf, CHE-106.889.063, Genossenschaft (SHAB Nr. 92 vom 12.5.2023, Publ. 1005744921). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kempf, Theo, von Bürglen (UR), in Attinghausen, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Elektrizitätswerk Göschenen,

in Göschenen, CHE-108.960.192, Besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 26 vom 7.2.2023, Publ. 1005671718). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kieliger, Daniel, von Silenen, in Göschenen, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung.

CTS Baudienste GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-387.015.583, Bahnhofstrasse 53, 6460 Altdorf UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 24.5.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt Bauberatung und Baudienstleistungen sowie Immobilienberatung und -dienstleistungen aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften abgeben. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 24.5.2023 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Schilter, Thomas, von Flüelen, in Altdorf (UR), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–; Schilter, Claudia, von Flüelen, in Altdorf (UR), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

Gastromar GmbH,

in Erstfeld, CHE-306.520.268, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 115 vom 18.6.2013, S.O, Publ. 922841). Domizil neu: Gotthardstrasse 151, 6472 Erstfeld.

Urner Kantonalbank,

in Altdorf (UR), CHE-108.954.665, Besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 86 vom 4.5.2023, Publ. 1005738491). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bissig, Paul, von Schattdorf, in Schattdorf, mit Kollektivprokura zu zweien; Furger, Florian, von Silenen, in Flüelen, mit Kollektivprokura zu zweien.

Wassergenossenschaft Gitschenen-Horlachen,

in Isenthal, CHE-100.694.331, Genossenschaft (SHAB Nr. 245 vom 16.12.2021, Publ. 1005358647). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Huwyler, Kilian, von Bünzen, in Attinghausen, Präsident der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Hartmann, Markus, von Attinghausen, in Altdorf (UR), Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bissig, Johann Rudolf, von Isenthal, in Isenthal, Mitglied der Verwaltung und Kassier, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Gerig, Melchior, von Spiringen, in Alpnach, Mitglied der Verwaltung und Aktuar, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Gisler Jauch, Andrea, von Isenthal, in Isenthal, Präsidentin der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied der Verwaltung und Aktuarin, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

Skiliftgenossenschaft Spiringen,

in Spiringen, CHE-103.276.763, Genossenschaft (SHAB Nr. 229 vom 24.11.2022, Publ. 1005611796). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Imhof, Xaver, von Spiringen, in Unterschächen, Mitglied der Verwaltung und Kassier, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gisler, Fabian, von Spiringen, in Spiringen, Mitglied der Verwaltung und Kassier, ohne Zeichnungsberechtigung.

HX One GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-215.665.391, c/o HI Schweiz AG, Gitschenstrasse 9, 6460 Altdorf UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 23.5.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Full-Service-Agentur im Bereich Planung, Entwicklung und Durchführung von erlebnisorientierten Dienstleistungen und Veranstaltungen. Die Leistungen umfassen die Entwicklung, Beratung, Konzeptionierung, Planung, Koordination und Ausführung. Zusätzlich bezweckt die Gesellschaft die Planung, Bewirtschaftung und den Betrieb von Infrastruktur/-projekten und alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Des Weiteren bezweckt die Gesellschaft die Entwicklung und Herstellung sowie den Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 20'000.–. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung sind den Gesellschaftern schriftlich oder per E-Mail zuzustellen. Gemäss Erklärung vom 23.5.2023 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: YHA Holding AG (CHE-

268.584.650), in Altdorf (UR), Gesellschafterin, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.–; Herger, Yves, von Spiringen, in Altdorf (UR), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

Chande Engineering GmbH,

in Bürglen (UR), CHE-420.882.848, Muosermatte, 6463 Bürglen UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 19.5.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Elektroingenieur-Dienstleistungen für die neutrale Planung, Fachkoordination und Beratung im Bereich Elektrotechnik im Hochbau. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen in der Schweiz und im Ausland errichten, sich an anderen Unternehmen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Sie kann Grundstücke, Immaterialgüterrechte und Lizenzen aller Art erwerben, verwalten, belasten und veräussern. Stammkapital: Fr. 20000.–. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung vom 19.5.2023 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Chande, Sabrina, von Aarau, in Bürglen (UR), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 10000 Stammanteilen zu je Fr. 1.–; Chande, Binoi, von Emmen, in Bürglen (UR), Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 10000 Stammanteilen zu je Fr. 1.–.

Jev's Capital GmbH,

in Schattdorf, CHE-340.172.330, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 253 vom 28.12.2021, Publ. 1005369562). Firma neu: *Jev's Capital GmbH in Liquidation*. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 24.5.2023 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Dedaj, Jozef, von Flüelen, in Schattdorf, Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1000.– [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift].

Chande Engineering,

in Bürglen (UR), CHE-360.026.192, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 51 vom 14.3.2023, Publ. 1005699688). Das Einzelunternehmen wird infolge Nichtaufnahme des Geschäftsbetriebes gelöscht.

urschnersgchichtä,

in Andermatt, CHE-430.415.075, Gotthardstrasse 80, 6490 Andermatt, Verein (Neueintragung). Statutendatum: 29.3.2023. Zweck: Der Verein bezweckt «das Weitergeben von Geschichten». Mittel: Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Subventionen, Erträge aus Verkauf der Geschichten, Spenden und Zuwendungen aller Art. Eingetragene Personen: Zopp, Janine, von Andermatt, in Andermatt, Präsidentin des Vor-

standes, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Russi, Jennifer, von Andermatt, in Andermatt, Vizepräsidentin des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Altdorf, 2. Juni 2023

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Meliorationsgenossenschaft Reussebene Uri, Altdorf Entlassung von Grundstücken aus dem Perimeter Grundbuchamtliche Nachführung von Grundstücken innerhalb des Perimeters

Die Meliorationsgenossenschaft Reussebene Uri ist eine öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft nach Artikel 7 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Gestützt auf Artikel 10 der Verordnung vom 2. Juni 1999 über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft (RB 9.3616) werden bei den Gemeindegkanzleien Altdorf, Erstfeld, Flüelen und Schattdorf während 30 Tagen die von der Generalversammlung am 3. Mai 2023 genehmigten Grundlagen zusammen mit dem Protokoll der Generalversammlung zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt:

- Statuten der Meliorationsgenossenschaft Reussebene Uri vom 3. Mai 2023
- Plan «Teilperimeter Erstfeld» (Plan-Nr.: TB_ERST_01) vom 31. Januar 2023
- Plan «Teilperimeter Schattdorf» (Plan-Nr.: PB_SCH_01) vom 31. Januar 2023

Allfällige Einsprachen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet dem Gemeinderat Erstfeld zuhanden des Regierungsrates einzureichen.

Erstfeld, 2. Juni 2023

Gemeinderat Erstfeld

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Marx Jann, Pfistergasse 2, Altdorf
Bauvorhaben: Anbau und Erweiterung Einfamilienhaus
Bauplatz: Pfistergasse 2, Parzelle 1425
Bemerkungen: profiliert

Attinghausen

- Bauherrschaft: Wyrsch Alfred, Reussstrasse 9, Attinghausen
Bauvorhaben: Neubau Sichtschutz Südseite
Bauplatz: Reussstrasse 9, Parzelle 161
Bemerkungen: profiliert

Flüelen

- Bauherrschaft: Bissig Alois und Jeannette, Dorfstrasse 31, Flüelen
Bauvorhaben: Anhebung vom Dach und Einbau Dachfenster
Bauplatz: Dorfstrasse 31, Parzelle 148
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Gisler Sascha und Linda, Höhenstrasse 39, Flüelen
Bauvorhaben: Ersatz der bestehenden Ölheizung durch eine Luftwärmepumpe in Split-Bauweise
Bauplatz: Höhenstrasse 39, Parzelle 290
Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Bikewelt Gisler GmbH, Umfahrungsstrasse 2, Schattdorf
Bauvorhaben: Leuchtreklame
Bauplatz: Umfahrungsstrasse 2, Parzelle L1419.1213
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Vogler Markus, Haldiberg 4, Haldi
Bauvorhaben: Umgebungsgestaltung
Bauplatz: Haldiberg 4, Parzelle L521.1213
Bemerkungen: verpflockt

Seedorf

- Bauherrschaft: Baudirektion Uri, Amt für Hochbau, Klausenstrasse 2, Altdorf
Bauvorhaben: Neues Vordach Ostseite und Vordachverlängerung Südseite
Bauplatz: Forstgarten, Parzelle 156
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 2. Juni 2023

Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB betreffend Instandsetzung Unterführung Schlossbergstrasse km 41.522

Gemeinde	Erstfeld
Gesuchstellerin	Schweizerische Bundesbahnen SBB
Gegenstand	Im Wesentlichen ist der Ersatz der bestehenden Brückenplatte sowie die Verbreiterung der bestehenden Unterführung der Schlossbergstrasse im Bereich des Bahnhofes Erstfeld vorgesehen. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.
Verfahren	Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).
Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom 2. Juni bis 3. Juli 2023 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden: ■ Gemeindeverwaltung Erstfeld, Gotthardstrasse 99, 6472 Erstfeld ■ Baudirektion Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt, und die Hochbauten werden profiliert (z.B. Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.).
Einsprachen	Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 700) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7–10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I / II, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Bern, 2. Juni 2023

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern

Verkehrsbeschränkungen

Signalisation

Gemeinde Wassen

Die Baudirektion hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Sustenpassstrasse, Mätteli Parzelle Nr. 71, Eigentümer Kanton Uri

Signal Nr. 4.18, Parkieren mit Parkscheibe mit Zusatztafel max. 30 Min., Koordinaten ca. E: 2'688'647, N: 1'173'584

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 2. Juni 2023

Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Offene Stellen

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Uri ist ein aufstrebender Bergkanton mit einem grossen Bildungs-, Kultur- und Freizeitangebot. Wir suchen kompetente und engagierte Mitarbeitende, die sich für Uri, seine Umwelt und seine Zukunft einsetzen wollen. Abwechslungsreiche Aufgaben und Herausforderungen warten auf Sie.

Das Amt für Umwelt sucht per 1. Oktober 2023 oder nach Vereinbarung eine/einen

Leiterin/Leiter der Abteilung Umwelt und Klima (80 bis 90 %)

Die Abteilung Umwelt und Klima ist unter anderem für den Vollzug in den Umweltbereichen Luftreinhaltung, Lärmschutz, Strahlenschutz, Störfall, Bodenschutz, Abfall, Deponien und Klima zuständig.

Aufgaben:

- Leitung der Abteilung in fachlicher und personeller Hinsicht
- Mitarbeit in der Geschäftsleitung des Amts für Umwelt
- Mitwirkung in kantonalen und überkantonalen Arbeitsgruppen und Fachgremien
- Leitung von Projekten innerhalb der Abteilung. Unter anderem sind Sie verantwortlich für die Umsetzung der Klimastrategie des Kantons Uri.

Anforderungen:

- Sie verfügen über einen Universitäts- oder Hochschulabschluss in naturwissenschaftlicher/technischer Richtung oder eine gleichwertige Ausbildung.
- Sie haben eingehende Erfahrung in mindestens einem der aufgeführten Umweltbereiche und kennen die Arbeitsweise einer Verwaltung.
- Das Koordinieren und Verfassen von Stellungnahmen, Vernehmlassungen und Berichten mit Vorteil im Umweltbereich ist Ihnen bestens vertraut. Sie besitzen eine gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise.

- Sie bringen Führungserfahrung und Erfahrung in Projektmanagement mit.
- Sie sind sich Verhandlungen gewohnt und verfügen über Durchsetzungsvermögen.
- Sie sind eine teamfähige, selbstbewusste, belastbare, lösungsorientierte und kommunikative Persönlichkeit.
- Sie sind motiviert, sich für die Umweltbelange des Kantons Uri einzusetzen.

Angebot: Wir bieten eine selbstständige, herausfordernde und abwechslungsreiche Führungsaufgabe. Sie werden von einem motivierten und interdisziplinären Team unterstützt. Durch Ihre Arbeit an der Schnittstelle zu verschiedenen Umweltthemen sowie durch Ihre Mitarbeit in kantonalen und interkantonalen Projekten und Arbeitsgruppen können Sie den Kanton Uri aktiv mitgestalten. Wir bieten Ihnen fortschrittliche Sozialleistungen und attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich bis am 26. Juni 2023 online auf www.ur.ch/stellen oder senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto an das Amt für Umwelt, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Amtsvorsteher, Dr. Alexander Imhof, Telefon 041 875 24 49 oder alexander.imhof@ur.ch, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 2. Juni 2023

Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion Uri
Christian Arnold, Regierungsrat

Gerichte

Obergericht

Anwaltsprüfungskommission

Mit Beschluss vom 23. Mai 2023 hat die Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte des Obergerichtes des Kantons Uri folgende Mitglieder für die Anwaltsprüfungskommission für die Amtsdauer vom 1. Juni 2023 bis 31. Mai 2027 bestellt:

- Präsident: Roger Grünvogel, 1966, lic. iur., Gerichtsschreiber (wiss. Berater) am Bundesgericht Luzern, Oberwil b. Zug
- Mitglieder: Beatrice Kolvodouris Janett, 1976, lic. iur., Oberstaatsanwältin, Staatsanwaltschaft des Kantons Zug und nebenamtliche Richterin am Bundesstrafgericht, Altdorf (Straf- und Strafprozessrecht)

Nicole Portmann, 1969, lic. iur., Grundbuchverwalterin, Sarnen (Privat-, Zivilprozess-, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Anwaltsrecht, Notariatsrecht)

Dominik Fürst, 1976, lic. iur., Leiter der Abteilung Rechtsdienst Uri, Altdorf (Staats- und Verwaltungsrecht, eingeschlossen die Rechtspflege)

Michael Zraggen, 1983, MLaw, Rechtsanwalt und Notar, mit Kanzlei in Altdorf (Privat-, Zivilprozess-, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Anwaltsrecht, Notariatsrecht)

Ersatzmitglieder: Janine Arnold, 1985, MLaw, Vorsteherin des Amtes Rechts- und Beschwerdedienst Uri, Altdorf (Staats- und Verwaltungsrecht, eingeschlossen die Rechtspflege)

Angela Dillier-Gamma, 1966, lic. iur., Rechtsanwältin und Notarin, mit Kanzlei in Altdorf (Privat-, Zivilprozess-, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Anwaltsrecht, Notariatsrecht)

Nora Greter, 1988, MLaw, Staatsanwältin, Altdorf (Straf- und Strafprozessrecht)

Altdorf, 2. Juni 2023

Obergericht des Kantons Uri
Aufsichtskommission über die Richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte

Landgerichtspräsidium Uri

Gerichtliches Verbot

Auf Verlangen des Eigentümers der Grundstücke L433 und L722 und Gesamteigentümer von L415, Seelisberg, wird folgendes gerichtliches Verbot erlassen:

Unberechtigten ist es gerichtlich verboten, die Grundstücke L415, L433 und L722, Seelisberg (Dorfstrasse 1 und Bitzistrasse), zu befahren und Fahrzeuge aller Art darauf zu parkieren.

Widerhandlungen gegen das gerichtliche Verbot können auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Nötigenfalls werden parkierte Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt.

Die Landgerichtspräsidentin I Uri

Agnes H. Planzer Stüssi

(Gerichtliches Verbot vom 31. Mai 2023 [LGP 23 145])

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Landgerichtspräsidium Uri Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung.

Altdorf, 31. Mai 2023 / LGP 23 145

Landgerichtspräsidium Uri
Die Präsidentin I:
Agnes H. Planzer Stüssi

Schuldbetreibung und Konkurs

Kollokationsplan und Inventar

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten. Publikation nach Art. 221 und 249–250 SchKG.

Kollokationsplan und Inventar Peter Hugo Müller sel., ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner

Peter Hugo Müller sel.

Heimatort: Mettauertal AG und Basel BL

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 27. August 1952

Todesdatum: 21. Dezember 2022

Wohnhaft gewesen:

c/o: Hotel Flüelerhof

Axenstrasse 38

6454 Flüelen

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Altdorf, 2. Juni 2023

Auflagestelle
Konkursamt des Kantons Uri
Dätwylerstrasse 15
6460 Altdorf UR

Testamentseröffnung

Testamentseröffnung Laura Bachmann geb. Zavalloni

Verstorbene Person

Laura Bachmann geb. Zavalloni

Heimatort: Zürich

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 15. Januar 1935

Geboren in: Altdorf UR

Todesdatum: 7. Februar 2023

Wohnhaft gewesen in Zürich

Tochter des Orazio Zavalloni und der Laura geb. Sintucci

Angaben zur Testamentseröffnung

Geschäftsnummer: EL230179-L

Dieser Aufruf richtet sich an die nicht bedachten gesetzlichen Erben aus der elterlichen Verwandtschaft der verstorbenen Person.

Rechtliche Hinweise: Die testamentarisch eingesetzten Erben haben das Recht, bei der Kontaktstelle einen Erbschein zu verlangen und über die Erbschaft zu verfügen, falls die gesetzlichen Erben der verstorbenen Person nicht dagegen opponieren und innert der angegebenen Frist bei der Kontaktstelle schriftlich Einsprache gemäss Art. 559 ZGB erheben. Mit der Einsprache haben die gesetzlichen Erben ihre Verwandtschaft zur verstorbenen Person nachzuweisen. Sie haben das Recht, bei der Kontaktstelle Einsicht in das Testament zu nehmen und eine Testamentskopie zu verlangen.

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 3. Juli 2023

Zürich, 2. Juni 2023

Kontaktstelle

Bezirksgericht Zürich –

Einzelgericht Erbschaftssachen

Wengistrasse 30, Postfach, 8036 Zürich

8004 Zürich

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Dienstag, 6. Juni 2023, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt lic. iur. Andreas Bilger, Bilger Mattli Bomatter Gisler AG, Rechtsanwälte & Notare im Loftpark, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf, Telefon 041 871 00 22

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

2.2511

Fassung gemäss Landrat vom 24. Mai 2023

GESETZ

über den Schutz von Personendaten

(Kantonales Datenschutzgesetz; KDSG)

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri¹,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, über die Personendaten bearbeitet werden.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für jedes Bearbeiten von Personendaten natürlicher Personen durch Behörden des Kantons, der Gemeinden sowie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten.

² Es ist nicht anwendbar, wenn Personendaten aus rechtlichen, historischen oder wissenschaftlichen Gründen bereits im Staatsarchiv oder anderen zuständigen öffentlichen Archiven archiviert sind oder gemäss Artikel 15 noch archiviert werden und ihre Bearbeitung aufgrund ihres Alters keine schutzwürdigen Interessen von Personen mehr verletzen kann.

³ Nimmt eine Behörde am wirtschaftlichen Wettbewerb teil und handelt dabei nicht hoheitlich, gelten sinngemäss die Regeln des Bundesrechts für die Datenbearbeitung durch private Personen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Aufsichtsstelle.

⁴ Die Rechte und Ansprüche von betroffenen Personen während hängigen Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege sowie während staats- und

¹ RB 1.1101

verwaltungsrechtlichen Verfahren mit Ausnahme erstinstanzlicher Verwaltungsverfahren richten sich ausschliesslich nach dem jeweils anwendbaren Verfahrensrecht.

⁵ Abweichende und ergänzende Vorschriften bleiben vorbehalten, sofern sie den Schutz vor widerrechtlicher Bearbeitung von Personendaten im Sinne dieses Gesetzes sicherstellen.

Artikel 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a) Personendaten: alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen;
- b) besonders schützenswerte Personendaten:
 - 1. Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten,
 - 2. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie,
 - 3. genetische Daten,
 - 4. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,
 - 5. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
 - 6. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe;
- c) Datensammlung: jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach den betroffenen Personen erschliessbar sind;
- d) Bearbeiten: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten;
- e) Profiling: jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
- f) Verletzung der Datensicherheit: eine Verletzung der Sicherheit, die dazu führt, dass Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verloren gehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden;
- g) Behörden: alle Organe und Dienststellen des Kantons, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften sowie Kommissionen und private Personen, die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind;

- h) verantwortliche Behörde: Behörde, die alleine oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet;
- i) Auftragsbearbeiterin oder Auftragsbearbeiter: private Person oder Behörde, die im Auftrag der verantwortlichen Behörde Personendaten bearbeitet.

2. Abschnitt: **Bearbeiten von Personendaten**

Artikel 4 Allgemeine Voraussetzungen

¹ Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn:

- a) dafür eine gesetzliche Grundlage besteht; oder
- b) das Bearbeiten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

² Für die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten oder für ein Profiling ist eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn erforderlich, es sei denn, die Bearbeitung ist für eine in einem Gesetz im formellen Sinn festgelegte Aufgabe unentbehrlich.

³ Die Behörden sorgen dafür, dass Personendaten richtig und, soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, vollständig und aktualisiert sind.

⁴ Personendaten dürfen nur rechtmässig, verhältnismässig und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben bearbeitet werden. Sie dürfen nicht für einen Zweck bearbeitet werden, der mit dem Zweck der ursprünglichen Beschaffung unvereinbar ist.

Artikel 5 Auftragsbearbeitung

¹ Die Bearbeitung von Personendaten kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung einer Auftragsbearbeiterin oder einem Auftragsbearbeiter übertragen werden, wenn:

- a) die Daten so bearbeitet werden, wie die verantwortliche Behörde selbst es tun dürfte; und
- b) keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet.

² Die verantwortliche Behörde muss sich insbesondere vergewissern, dass die Auftragsbearbeiterin oder der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten.

³ Die Auftragsbearbeiterin oder der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung der verantwortlichen Behörde einem Dritten übertragen.

⁴ Sie oder er kann dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie die verantwortliche Behörde.

Artikel 6 Beschaffen von Personendaten

Bei systematischen Erhebungen, namentlich mit Fragebogen, gibt die Behörde den Zweck und die Rechtsgrundlage des Bearbeitens bekannt.

Artikel 7 Folgenabschätzung

¹ Die verantwortliche Behörde erstellt vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung, wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann. Sind mehrere ähnliche Bearbeitungsvorgänge geplant, so kann eine gemeinsame Abschätzung erstellt werden.

² Das hohe Risiko ergibt sich, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung. Es liegt namentlich vor:

- a) bei der umfangreichen Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten;
- b) wenn systematisch umfangreiche öffentliche Bereiche überwacht werden.

³ Die Datenschutz-Folgenabschätzung enthält eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung, eine Bewertung der Risiken für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person sowie die Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte.

Artikel 8 Konsultation der beauftragten Person für Datenschutz

¹ Ergibt sich aus der Datenschutz-Folgenabschätzung, dass die geplante Bearbeitung trotz der von der verantwortlichen Behörde vorgesehenen Massnahmen noch ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person zur Folge hat, so holt sie vorgängig die Stellungnahme der beauftragten Person für Datenschutz ein.

² Die beauftragte Person für Datenschutz teilt der verantwortlichen Behörde innerhalb von zwei Monaten ihre Einwände gegen die geplante Bearbeitung mit. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn es sich um eine komplexe Datenbearbeitung handelt.

³ Hat die beauftragte Person für Datenschutz Einwände gegen die geplante Bearbeitung, so schlägt sie der verantwortlichen Behörde geeignete Massnahmen vor.

Artikel 9 Bekanntgabe von Personendaten
a) Grundsatz

¹ Personendaten dürfen nur bekannt gegeben werden, wenn:

- a) hierzu eine gesetzliche Grundlage gemäss Artikel 4 Absatz 1 und 2 besteht;
- b) die Bekanntgabe der Daten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist;
- c) die betroffene Person der Bekanntgabe ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe im Interesse der betroffenen Person liegt und ihre Zustimmung vorausgesetzt werden darf;
- d) die Bekanntgabe notwendig ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es nicht möglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen;
- e) die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bekanntgabe nicht ausdrücklich untersagt hat; oder
- f) die Empfängerin oder der Empfänger glaubhaft macht, dass die betroffene Person die Einwilligung verweigert oder Widerspruch gegen die Bekanntgabe einlegt, um ihr oder ihm die Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrnehmung anderer schutzwürdiger Interessen zu verwehren; der betroffenen Person ist vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, dies ist unmöglich oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden.

² Personendaten, die in allgemein zugänglichen amtlichen oder amtlich bewilligten Veröffentlichungen enthalten sind, dürfen nur in dem Umfang und entsprechend der Ordnung bekannt gegeben werden, wie sie veröffentlicht sind.

³ Die verantwortliche Behörde lehnt die Bekanntgabe ab, schränkt sie ein oder verbindet sie mit Auflagen, wenn:

- a) wesentliche öffentliche Interessen oder offensichtlich schutzwürdige Interessen der betroffenen Person es verlangen; oder
- b) gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder besondere Datenschutzvorschriften es verlangen.

Artikel 10

b) ins Ausland

¹ Personendaten dürfen in Länder der Europäischen Union sowie in Vertragsstaaten des Übereinkommens 108 des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bekannt gegeben werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die für die Bekanntgabe von Daten im Inland erfüllt sein müssen.

² In Drittstaaten dürfen Personendaten nur bekannt gegeben werden, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 eine der Voraussetzungen von Artikel 16 des Bundesgesetzes über den Datenschutz² erfüllt ist.

² SR 235.1

³ Abweichend von Absatz 1 und 2 dürfen Personendaten ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn:

- a) die Bekanntgabe notwendig ist:
 - 1. für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses,
 - 2. für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen ausländischen Behörde,
 - 3. um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder einer Drittperson zu schützen, und es ist nicht möglich, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen;
- b) die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat;
- c) die Daten aus einem gesetzlich vorgesehenen Register stammen, das öffentlich oder Personen mit einem schutzwürdigen Interesse zugänglich ist, soweit im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen der Einsichtnahme erfüllt sind.

⁴ Werden Personendaten zur Information der Öffentlichkeit mittels automatisierter Informations- und Kommunikationsdienste allgemein zugänglich gemacht, so gilt dies nicht als Bekanntgabe ins Ausland, auch wenn die Daten vom Ausland aus zugänglich sind.

Artikel 11 Bearbeiten für nicht personenbezogene Zwecke

Personendaten dürfen für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung oder Statistik, bearbeiten, wenn:

- a) die Daten anonymisiert werden, sobald der Bearbeitungszweck dies erlaubt;
- b) die verantwortliche Behörde privaten Personen besonders schützenswerte Personendaten nur so bekannt gibt, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind;
- c) die Empfängerin oder der Empfänger Dritten die Daten nur mit der Zustimmung der verantwortlichen Behörde weitergibt, welche die Daten bekannt gegeben hat; und
- d) die Ergebnisse nur so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

Artikel 12 Datensicherheit

¹ Die verantwortliche Behörde und die Auftragsbearbeiterin oder der Auftragsbearbeiter gewährleisten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine dem Risiko angemessene Datensicherheit.

² Die Massnahmen müssen es ermöglichen, Verletzungen der Datensicherheit zu vermeiden.

Artikel 13 Meldung der Verletzungen der Datensicherheit

¹ Die verantwortliche Behörde meldet der beauftragten Person für Datenschutz so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt.

² Die Auftragsbearbeiterin oder der Auftragsbearbeiter meldet der verantwortlichen Behörde so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit.

³ Die verantwortliche Behörde informiert die betroffene Person, wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist oder die beauftragte Person für Datenschutz es verlangt. Sie nennt dabei mindestens die Art der Verletzung der Datensicherheit, deren Folgen und die ergriffenen oder vorgesehenen Massnahmen.

⁴ Die verantwortliche Behörde kann die Information an die betroffene Person einschränken, aufschieben oder darauf verzichten, wenn:

- a) private oder öffentliche Geheimhaltungsinteressen überwiegen;
- b) die Information unmöglich ist oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert; oder
- c) die Information der betroffenen Person durch eine öffentliche Bekanntmachung in vergleichbarer Weise sichergestellt ist.

⁵ Eine Meldung, die aufgrund dieses Artikels erfolgt, darf in einem Strafverfahren gegen die meldepflichtige Person nur mit deren Einverständnis verwendet werden.

3. Abschnitt: **Datensammlungen**

Artikel 14 Register

¹ Der Kanton, die Gemeinden sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten führen über ihre Datensammlungen ein öffentliches Register.

² Das Register enthält für jede Datensammlung Angaben über die Rechtsgrundlage, den Zweck und die Mittel der Bearbeitung, die Art und die Herkunft der bearbeiteten Personendaten sowie die an der Datensammlung beteiligten Stellen und die regelmässigen Datenempfängerinnen und -empfänger.

Artikel 15 Archivierung oder Vernichtung

¹ Werden Datensammlungen und Personendaten nicht mehr ständig benötigt, hat die verantwortliche Behörde die allfällige Archivierung mit den zuständigen öffentlichen Archiven abzuklären.

² Nicht als archivwürdig bezeichnete Personendaten werden vernichtet, es sei denn, diese:

- a) werden anonymisiert; oder
- b) müssen zu Beweis- oder Sicherheitszwecken oder zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person aufbewahrt werden.

³ Der Regierungsrat regelt in einem Reglement das Verfahren der Archivierung und die Benützung des Staatsarchivs.

4. Abschnitt: Rechte der betroffenen Personen**Artikel 16** Einsicht in die Register

Jede Person kann in die Register der Datensammlungen Einsicht nehmen.

Artikel 17 Auskunftsrecht

¹ Jede Person kann von der verantwortlichen Behörde Auskunft verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden.

² Die betroffene Person erhält diejenigen Informationen, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist.

³ Lässt die verantwortliche Behörde Personendaten von einer Auftragsbearbeiterin oder einem Auftragsbearbeiter bearbeiten, so bleibt sie auskunftspflichtig.

⁴ Niemand kann im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten.

Artikel 18 Einschränkungen

¹ Die Auskunft kann eingeschränkt oder verweigert werden, wenn wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen dies erfordern.

² Kann die Auskunft der gesuchstellenden Person nicht gewährt werden, weil sie zu stark belastet würde, kann sie einer Person ihres Vertrauens erteilt werden.

Artikel 19 Berichtigung

¹ Jede Person kann bezüglich ihrer eigenen Daten von der verantwortlichen Behörde verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt oder ergänzt werden.

² Bestreitet die verantwortliche Behörde die Unrichtigkeit, so hat sie die Richtigkeit der Personendaten zu beweisen.

³ Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, insbesondere von solchen, die eine Wertung menschlichen Verhaltens enthalten, kann die betroffene Person die Aufnahme einer Gegendarstellung verlangen.

Artikel 20 Unterlassungs-, Beseitigungs- und Feststellungsanspruch

Jede Person kann bezüglich ihrer eigenen Daten von der verantwortlichen Behörde verlangen, dass:

- a) ein widerrechtliches Bearbeiten von Personendaten unterlassen wird;
- b) die Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt werden;
- c) die Widerrechtlichkeit einer Bearbeitung schriftlich festgestellt wird.

Artikel 21 Rechtsschutz

¹ Die Einschränkung oder Verweigerung des Rechts auf Einsicht, Berichtigung oder Unterlassung ist der gesuchstellenden Person in Form einer beschwerdefähigen Verfügung zu eröffnen.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege³.

Artikel 22 Gebühren

¹ Einsichtnahme, Auskunft und Berichtigung sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Ausnahmsweise kann eine Gebühr erhoben werden, wenn die Behandlung eines Auskunftsgesuchs einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordert oder wenn die betroffene Person wiederholt in dieselben Daten Einsicht nimmt oder darüber Auskunft verlangt.

³ RB 2.2345

5. Abschnitt: **Kantonale Datenschutzbeauftragte oder kantonaler Datenschutzbeauftragter**

Artikel 23 Beauftragte Person für Datenschutz
a) Wahl und Stellung

¹ Der Landrat wählt auf Antrag des Regierungsrats die beauftragte Person für Datenschutz sowie eine Stellvertretung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Die beauftragte Person für Datenschutz erfüllt ihre Aufgaben selbstständig, unabhängig, unparteilich und ohne fachliche Weisungsgebundenheit.

³ Ein öffentliches Amt, eine Nebenbeschäftigung oder eine allfällige zusätzliche Erwerbstätigkeit bedarf der Bewilligung des Regierungsrats. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Tätigkeit die Ausübung der Funktion sowie Unabhängigkeit und Ansehen nicht beeinträchtigt.

⁴ Die beauftragte Person für Datenschutz steht unter der Oberaufsicht des Landrats, beantragt ihm die finanziellen Mittel, die erforderlich sind, um ihre Aufgabe zu erfüllen, verfügt über diese Mittel und ist im Rahmen der bewilligten Kredite zuständig, Angestellte zu beschäftigen und deren Arbeitsverhältnis zu regeln. Administrativ ist sie der zuständigen Direktion⁴ zugeordnet.

⁵ Der Landrat kann die beauftragte Person für Datenschutz vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn diese:

- a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat; oder
- b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.

⁶ Mit Genehmigung des Landrats kann der Regierungsrat die Aufgaben der beauftragten Person für Datenschutz einer geeigneten Person oder Stelle eines andern Kantons übertragen oder mit andern Kantonen ein gemeinsames Organ für diese Aufgaben einrichten.

Artikel 24 b) Aufgaben

¹ Die beauftragte Person für Datenschutz ist das kantonale Kontrollorgan für Datenschutz.

² Sie:

- a) überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz;
- b) berät die Behörden bei der Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz;
- c) nimmt Stellung zu Entwürfen von Erlassen und zu Massnahmen, die für den Datenschutz von erheblicher Bedeutung sind;

⁴ Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

- d) vermittelt zwischen Behörden untereinander und zwischen Behörden und Privaten;
- e) verfolgt die für den Schutz von Personendaten massgeblichen Entwicklungen;
- f) sensibilisiert die datenbearbeitenden Behörden für ihre datenschutzrechtlichen Pflichten und die Öffentlichkeit für die Anliegen des Datenschutzes.

³ Die beauftragte Person für Datenschutz erfüllt diese Aufgaben, indem sie insbesondere:

- a) Kontrollen bei den Behörden durchführt, die diesem Gesetz unterstehen;
- b) geplante Einrichtungen zu Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen in sich bergen, vor der Inbetriebnahme überprüft;
- c) Anfragen und Eingaben, die betroffene Personen hinsichtlich ihrer Rechte auf Datenschutz vorbringen, behandelt und allenfalls Empfehlungen oder Verfügungen gegenüber den verantwortlichen Behörden erlässt;
- d) mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslands zusammenarbeitet;
- e) dem Landrat gegenüber regelmässig Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegt. Sie kann wichtige Feststellungen und Massnahmen im Bereich des Datenschutzes veröffentlichen.

⁴ Nicht der Aufsicht der beauftragten Person für Datenschutz unterstehen Personendatenbearbeitungen in hängigen Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege sowie während staats- und verwaltungsrechtlichen Verfahren mit Ausnahme erstinstanzlicher Verwaltungsverfahren.

Artikel 25

c) Befugnisse

¹ Die beauftragte Person für Datenschutz wird von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig.

² Sie klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab und ist berechtigt, bei den verantwortlichen Behörden und bei Auftragsbearbeiterinnen oder Auftragsbearbeitern ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht Auskünfte einzuholen, Akten und Dokumente herauszuverlangen und sich Datenbearbeitungen vorführen zu lassen. Die verantwortlichen Behörden und die Auftragsbearbeiterinnen oder Auftragsbearbeiter sind zur Mitwirkung verpflichtet.

³ Stellt die beauftragte Person für Datenschutz fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, versucht sie mit der verantwortlichen Behörde oder der Auftragsbearbeiterin oder dem Auftragsbearbeiter eine einvernehmliche Lösung zu finden.

⁴ Bei Uneinigkeit kann die beauftragte Person für Datenschutz gegenüber der verantwortlichen Behörde oder der Auftragsbearbeiterin oder dem Auftragsbearbeiter eine Verfügung erlassen.

⁵ Verfügungen der beauftragten Person für Datenschutz sind direkt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht anfechtbar.

Artikel 26 d) Schweigepflicht

Die beauftragte Person für Datenschutz, ihre Stellvertretung sowie ihre Hilfspersonen sind in Bezug auf Informationen und Personendaten, die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren, zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie die verantwortliche Behörde.

6. Abschnitt: **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Artikel 27 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat kann zu diesem Gesetz Ausführungsbestimmungen erlassen.

Artikel 28 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) der beauftragten Person für Datenschutz bei der Abklärung des Sachverhalts vorsätzlich falsche Auskünfte erteilt oder die Mitwirkung verweigert;
- b) Personendaten im Sinne von Artikel 11 bearbeitet und dabei die Voraussetzungen dieser Bestimmung missachtet;
- c) Personendaten im Auftrag einer Behörde bearbeitet und dabei die Daten auftragswidrig verwendet oder bekannt gibt.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafrechtspflege.

Artikel 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. Februar 1994 über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz; DSG)⁵ wird aufgehoben.

⁵ RB 2.2511

Artikel 30 Änderung bisherigen Rechts

Die nachfolgenden Rechtserlasse werden wie folgt geändert:

1. Gesetz vom 30. November 2008 über die Harmonisierung amtlicher Register (Kantonales Registerharmonisierungsgesetz; KRG)⁶

Artikel 4 Datenschutz

Soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Rechtserlasse nichts anderes vorsehen, gelten die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes⁷.

Artikel 11 Datenbekanntgabe an Dritte

Der Kanton kann Daten der kantonalen Datenplattform Dritten bekannt geben, wenn die Voraussetzungen des kantonalen Datenschutzgesetzes⁸ erfüllt sind und die Datenhoheitsträgerin oder der Datenhoheitsträger der Bekanntgabe zustimmt.

2. Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)⁹

Artikel 21 Absatz 2

² Auskünfte und Akteneinsicht dürfen anderen Behörden und Dritten nur gewährt werden, wenn hierfür die Voraussetzungen des kantonalen Datenschutzgesetzes¹⁰ erfüllt sind.

Artikel 31 Übergangsbestimmung

¹ Die Rechtmässigkeit bestehender Datenbearbeitungen beurteilt sich während längstens zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem alten Recht, wenn der Bearbeitungszweck unverändert bleibt und keine neuen Daten beschafft werden.

² Die beauftragte Person für Datenschutz wird erstmals zu Beginn der nächsten Legislaturperiode nach neuem Recht gewählt.

⁶ RB 1.4201

⁷ RB 2.2511

⁸ RB 2.2511

⁹ RB 20.3421

¹⁰ RB 2.2511

Artikel 32

Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am 11. November 2023 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Kanton

Fassung gemäss Landrat vom 24. Mai 2023

GESETZ

über die Urner Kantonalbank

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 2. Dezember 2001 über die Urner Kantonalbank (UKBG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Zweck

Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle bildet. Die Bank berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Gesellschaft, Wirtschaft und öffentlichen Hand.

Artikel 4 Absatz 1

¹ Die Bank betreibt im Rahmen ihres Zwecks alle banküblichen Geschäfte. Dabei geht sie keine übermässigen Risiken ein.

Artikel 11 Buchstabe c^{bis} (neu)

Organisationseinheiten der Bank sind:
c^{bis}) die ordentliche Revisionsstelle;

Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe e (neu)

² Der Bankrat:

- e) entscheidet über die ihm gemäss Bundesrecht vorbehaltenen Gegenstände.

¹ RB 70.1311

Artikel 13 Absatz 1

¹ Der Bankrat besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und fünf Mitgliedern. Die Mehrheit des Bankrats soll im Kanton Uri wohnhaft sein.

Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b und g (neu)

² Nicht als Bankrat wählbar sind Personen, die:

b) aufgehoben

g) dem Gremium gesamthaft 16 Jahre angehört haben.

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 5. Abschnitts**Artikel 20a** Revisionsstelle

Die ordentliche Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und die Gewinnverteilung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sie berichtet dem Bankrat und dem Regierungsrat jährlich über die Eigenmittel- und die Risikosituation der Bank.

Artikel 22 Bankengesetzliche Prüfgesellschaft

Die Aufgaben der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 23 FINMA

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt die Bank nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 24 Absatz 2

² Der Landrat wählt auf Antrag des Regierungsrats den Bankrat und die ordentliche Revisionsstelle.

Artikel 25 Absatz 2

² Er prüft, ob die allgemeine Geschäftspolitik der Bank den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Er kann von der ordentlichen Revisionsstelle und der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft Auskunft verlangen und diesen besondere Prüfungsaufträge erteilen.

Artikel 34a Übergangsbestimmung zur Revision 2023 (neu)

Die Amtszeitbeschränkung nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe g tritt für die Erneuerungswahl des Bankrats für die Amtsdauer ab 1. Juni 2026 in Kraft. Bis dahin gilt das bisherige Recht.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

